

Verteiler:  
Kreisfreie Städte,  
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,  
Region Hannover,  
Landkreise, große selbständige Städte,  
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: [carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de](mailto:carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-  
3242

Hannover, den  
23.02.2017

## Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

### a) Produkte für die Buchung der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) ab dem 01.01.2017

Mit dem Rundschreiben Nr. 1/2016 vom 08.11.2016 wurde mitgeteilt, dass die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) ab dem 01.01.2017 im niedersächsischen Produktrahmen unterhalb der **Produktziffer 3118** angelegt werden soll. Inzwischen wurden die einzelnen **Unterprodukte** je nach Leistungsart und Pflegegrad (abweichend von den Vorschlägen des Statistischen Bundesamtes) für Niedersachsen wie folgt bestimmt:

3118 "Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)"

- (31180) Pflegegeld (§ 64a SGB XII)
- (311802) Pflegegrad 2
- (311803) Pflegegrad 3
- (311804) Pflegegrad 4
- (311805) Pflegegrad 5
- (31181) Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)
- (311812) Pflegegrad 2
- (311813) Pflegegrad 3
- (311814) Pflegegrad 4
- (311815) Pflegegrad 5
- (31182) Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)
- (31183) Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)
- (31184) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)
- (31185) Andere Leistungen
- (311851) Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)
- (311852) Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)
- (311853) Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)

(31186)	Entlastungsbetrag (§§ 66 und 64i SGB XII)
(311861)	Pflegegrad 1
(311862)	Pflegegrad 2
(311863)	Pflegegrad 3
(311864)	Pflegegrad 4
(311865)	Pflegegrad 5
(31187)	Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)
(31188)	Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)
(31189)	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)
(311892)	Pflegegrad 2
(311893)	Pflegegrad 3
(311894)	Pflegegrad 4
(311895)	Pflegegrad 5

Die Produkte (31121) bis (31127) unterhalb des **Produktes (3112)** „Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)“ bleiben als Empfehlung zunächst erhalten, um in 2017 Zahlungsvorgänge des Vorjahres zu Leistungen mit den entsprechenden Pflegestufen vornehmen zu können.

#### **b) Buchung der Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)**

Nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) können Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Verrechnungsmöglichkeit nicht die Förderung einer bestimmten Investition, sondern will einen Anreiz für Investitionen geben, um den Schmutzwassereintrag in die Gewässer zu vermindern. Damit stellt die Investition eine Folge der Finanzierungserleichterung dar und ist nicht vorrangige Zielrichtung (siehe auch Gesetzesbegründung Bundesrats-Drucksache 268/89) dieser Verrechnungsmöglichkeit.

Die Möglichkeit der Buchung des Abzugsbetrags als Investitionszuweisung und damit die Bildung eines Sonderpostens besteht aus diesem Grund nicht. Der Verrechnungsbetrag ist bei den **Konten 3141/6141** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“ zu buchen. Ein entsprechender Zuordnungshinweis wurde in die Zuordnungsvorschriften zum nieders. Kontenrahmen 2017 aufgenommen.

#### **c) Buchung von Negativzinsen bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten**

Negativzinsen für von den Kommunen aufgenommene Liquiditätskredite werden aufgrund von statistischen Vorgaben von den zu leistenden Zinsaufwendungen/-auszahlungen (**Konten 4521/7521**) abgesetzt. Die Buchung bei den Zinserträgen/-einzahlungen ist nicht zutreffend, da die Kommune keine Zinsen für gegebene Einlagen oder Darlehen erhält.

Für den Nachweis dadurch entstehender möglicher negativer Beträge wird die Plausibilitätsprüfung bei der Statistikmeldung geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes -  
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,  
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.  
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung